Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1665.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1835., wegen Anwendung der §§. 646—648. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der Rheinprovinz.

Da Widersetzungen gegen die Wachen und Beleidigungen der im Dienste begriffenen Militairpersonen zu den Handlungen gehören, durch welche die öffentliche Ordnung gestört wird, so hätte es sich von selbst verstanden, daß Meine Erlasse vom 6ten März 1821. und 2ten August 1834. auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Th. II. des Landrechts in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen. Da jedoch nach Ihrem Berichte vom 10ten d. M. ein Rheinisches Gericht Bedenken hierüber erregt hat, so will Ich, auf Ihren Antrag, zur Belehrung der dortigen Gerichte hierdurch noch besonders erklären, daß auch in den Fällen der §§. 646—648. Tit. 20. Th. II. des Landrechts nach den Vorschriften desselben erkannt, und bei der Untersuchung nach den Bestimmungen der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. verfahren werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1666.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ablösung der Hülfsdienste. Vom 26sten Oktober 1835.

Auf den von dem Staatsministerio unterstützten Antrag der Brandenburgschen Provinzialstände bestimme Ich hierdurch, daß in dem Umfange des Brandenburgschen Provinzialverbandes, so weit darin die Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. Anwendung findet, für die bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hülfsdienste für jede Gegend ein- für allemal bestimmte Normalpreise festgesetzt, solche öffentlich bekannt gemacht und künftig bei jeder Ablösung dieser Dienste in Anwendung gebracht werden sollen. Dabei sind die in den §§. 8. und 9. der eben gedachten Ablösungsordnung vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Die Ermittelungen und Festsetzungen erfolgen unter Leitung der General-Kommissionen, und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzte Distrikts-Kommissionen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distrikts-Kommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; ihre Zahl wird hiernach von der General-Kommission nach dem größern oder geringern Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird auf den Kreistagen von den Rittergutsbesitzern aus der Zahl der Berechtigten, die andere Hälfte wird ebenfalls auf den Kreistagen aus drei oder sechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten vorzuschlagenden Personen durch die Landgemeinden erwählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Minister des Innern für Gewerbe ergehen. Der Abgeordnete der General-Kommission soll für alle Distrikts-Kommissionen ihres Departements eine und die nämliche Person seyn. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distrikts-Kommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen soll von den General-Kommissionen dem Minister des Innern für Gewerbe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der früheren Festsetzungen nöthig befunden werden. Das Staats-Ministerium hat diese Meine Bestimmungen sofort durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1667.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Oktober 1835., wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz.

Da im Artikel II. der Verordnung vom 17ten August 1825. wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark, die Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz übergangen sind; so will Ich in Ansehung der ständischen Rechte derselben, auf das Gutachten des vorjährigen Brandenburgschen Provinzial-Landtags Nachstehendes festsetzen:

1) Die Stadt Alt-Landsberg hat gemeinschaftlich mit den, unter A. II. 50—69. des Artikels II. der vorgedachten Verordnung aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen und wird hinter Oranienburg eingeschaltet.
2) Die Städte Lebus, Müllrose und Buckow wählen künftig mit den daselbst unter 70—90. benannten Städten den Landtags-Abgeordneten und treten nach Seelow bei ihnen ein.
3) Die Stadt Göritz nimmt an den Wahlen der unter B. II. 4. aufgeführten Städte Theil und erhält ihren Platz hinter Sonnenburg; auch ist das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August 1825. beigefügte Verzeichniß der zu Viril- und Kollektivstimmen berechtigten Städte dahin zu vervollständigen, daß Göritz den Städten Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow hinzutritt, daher mit diesen gemeinschaftlich einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergschen Kreises wählt.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1668.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Oktober 1835., betreffend die Bestimmung: daß die mit Altmärkschen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Prieguitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkschen Stadt gewählt ist.

Da die in der Verordnung vom 17ten August 1825. Artikel II. A.II. 11—27. aufgeführten kollektivwählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer Altmärkschen Stadt gewählt ist, sich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzschen Städten auf den Kurmärkschen Kommunal-Landtage an einem Abgeordneten, der diesem Kommunalverbande angehört, fehlte, so bestimme Ich, daß die mit

mit Altmärkschen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz in dem erwähnten Falle aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark zu wählen haben. Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese die obengedachte Verordnung ergänzende Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1669.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten November 1835., wegen des Justizraths-Titels.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag in dem Berichte vom 12ten v. M. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) In allen Provinzen Meiner Monarchie soll künftig den, mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien der Titel „Justizrath" beigelegt werden. Auch die bereits mit dem Titel „Justiz-Kommissionsrath" begnadigten Justizkommissarien und Notarien sollen fortan in allen öffentlichen Verhandlungen als „Justizräthe" bezeichnet werden und den, den Titular-Justizräthen im Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817. ertheilten Rang haben.

2) Den richterlichen Beamten bei den kollegialisch formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, die eine Stellung erhalten, mit welcher nach den bestehenden Etats der Justizraths-Titel verbunden ist, wird von jetzt ab der Titel: „Land- und Stadtgerichts-", „Stadtgerichts-" oder „Landgerichts-Rath" nach dem Geschäftskreise des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, beigelegt, und die mit diesem Titel begnadigten Räthe behalten den im Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817. den Titular-Justizräthen ertheilten Rang. Der Titel: „Land- und Stadtgerichts-", „Stadtgerichts-" und „Landgerichts-Rath", soll für die noch in Amtsthätigkeit befindlichen, bei den vorbezeichneten Gerichten fungirenden, richterlichen Beamten zugleich sofort an die Stelle des Titels „Justizrath" treten.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
